

Alpsömmerung nicht gegen Blauzungenkrankheit geimpfter Tiere

betrifft 2010; RW Adrian Koller, 1. März 2010

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) hat in der am 1. Februar 2010 in Kraft getretenen neuen Verordnung über die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2010 weiterhin ein Obligatorium zur Impfung der Rinder und Schafe in der ganzen Schweiz vorgesehen. Neu ist für das Jahr 2010 die Freiwilligkeit der Impfung für solche Tierhalter, die ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen Kantonstierärztin oder beim zuständigen Kantonstierarzt stellen. Das Gesuch wird praxisgemäss ohne weitere Prüfung der Gründe bewilligt.

Mit dieser Neuregelung fällt die rechtliche Grundlage weg, einem Tierhalter eine Betriebssperre aufzuerlegen, wenn er eine Ausnahmegewilligung erhalten hat. Der Kantonstierarzt kann daher bei einer Weigerung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nicht mehr gestützt auf die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung eine Betriebssperre anordnen. Dies bedeutet, dass einer Alpsömmerung von nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpften Tieren unter Beachtung der diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nichts im Wege steht.

Es stellt sich die Frage, ob es privat-rechtliche Vorschriften gibt, welche allenfalls einer Alpsömmerung entgegenstehen. Bei der Alpsömmerung handelt es sich um einen Vertrag zwischen einem Inhaber einer Alp oder dessen Verfügungsberechtigten sowie eines Tierhalters, der seine Tiere allenfalls gegen entsprechende Entschädigung auf der Alp sömmeren möchte. Gestützt auf die Vertragsfreiheit sind solche Verträge unbeschränkt möglich. Der Tierhalter kann seine Tiere auf der Alp sömmeren, wenn ein Vertrag zwischen ihm und dem Inhaber der Alp oder des Verfügungsberechtigten zustande kommt. Dabei aber kann der Inhaber der Alp oder der Verfügungsberechtigte wählen, mit wem er einen Alpsömmerungsvertrag eingehen möchte. Er hat die Möglichkeit, die Aufnahme von Tieren an die Bedingung zu knüpfen, dass die Tiere des Tierhalters gegen die Blauzungenkrankheit geimpft sein müssen. Falls der Tierhalter diese Bedingungen nicht akzeptieren möchte, kommt kein Alpsömmerungsvertrag zustande. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich beim Inhaber oder Verfügungsberechtigten einer Alp um eine so genannte Alpgenossenschaft handelt und einem Tierhalter, der nicht Genossenschafter ist. Die Alpgenossenschaft kann grundsätzlich die Aufnahme der Tiere an die Bedingung knüpfen, dass ein Halter seine Tiere gegen die Blauzungenkrankheit geimpft haben muss, ausser die statutarischen Bestimmungen lassen eine solche Bedingung explizit nicht zu.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Alpgenossenschaft auch gegenüber einem Genossenschaftsmitglied die Bedingung stellen kann, nur gegen die Blauzungenkrankheit geimpfte Tiere zur Sömmerung zuzulassen. Innerhalb der Genossenschaft gelten die statutarischen Bestimmungen. Üblicherweise sehen die Statuten der Alpgenossenschaften vor, dass deren Mitglieder grundsätzlich Anspruch auf die Alpsömmerung haben. Sollte einem Genossenschaftsmitglied das Recht auf die Alpsömmerung verweigert werden mit der Begründung, dass er seine Tiere nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft habe, so müsste dies explizit in den Statuten vorgesehen sein. **Fehlt eine solche Regelung in den Statuten kann dem Mitglied der Alpgenossenschaft das Recht auf die Alpsömmerung mit dieser Begründung nicht verwehrt werden.**

Die Alpgenossenschaft hat jedoch die Möglichkeit, eine solche Bestimmung in die Statuten aufzunehmen. Hierzu wäre eine Statutenänderung notwendig. Eine Statutenänderung ist jederzeit mit einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung möglich. Möchte eine Alpgenossenschaft einem Mitglied die Alpsömmerung verweigern mit der Begründung, er habe seine Tiere nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft, müsste sie eine Generalversammlung einberufen und über die Statutenänderung abstimmen lassen, wobei selbstverständlich die statutarischen Bestimmungen zur Beschlussfassung anzuwenden sind.

Ergänzung durch Reto Pfister, Grossrat, GR, Schlans

Hallo allerseits.

Ein weiterer Aspekt diesbezüglich ist, ob die Alp der Gemeinde gehört oder nicht. Ist sie das, dann haben alle Tierhalter in der Gemeinde das Recht, und dies gemäss kantonalem Gemeindegesezt, auf einer dieser Alpen zu alpen. Dieses Recht kann problemlos durchgesezt werden.

Liebe Grüsse
Reto Pfister

Sehr geehrte Frau Kölbener

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bauern von Zernez Angst vor dem Kantonstierarzt haben sollten. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit kann unterbleiben, wenn das Gesuch gestellt wird. Die kantonalen Behörden haben überhaupt keine gesetzliche Grundlage noch sonst irgendeine Befugnis, den Alpgenossenschaften vorzuschreiben, dass sie Alpsömmerungsbedingungen aufzustellen hätten. Der Tierarzt hat noch weniger Befugnisse, irgendwelchen Druck aufzubauen oder sonstige Anordnungen zu treffen. Die Alpsömmerung geht ihn im Gegenteil überhaupt nichts an. Die Bauern von Zernez können ohne Druck entscheiden, ob die Alpgenossenschaft ihre Statuten abändern und die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit voraussetzen will.

Es ist möglich, dass sich die Alpgenossenschaften ihre „eigenen Gesetze“ machen. Dies setzt aber wie in meinem Gutachten festgehalten voraus, dass die Statuten entsprechend geändert werden. Je nach notwendiger Mehrheit der Stimmen der Genossenschaftler ist dies also möglich.

Ich denke, dass die Alpgenossenschaften froh um Tiere sein sollten die zu ihnen zur Sömmerung kommen. So viel ich weiss, werden nur dann die entsprechenden Sömmerungsbeiträge ausbezahlt. Ich verstehe die Angst der Bauern nicht. Sie können frei von jedem Druck und frei von jedem Versuch einer Manipulation durch den Tierarzt entscheiden.

Mit freundlichen Grüssen
RA Adrian Koller